

# FH-Mitteilungen

26. Juni 2014

Nr. 80 / 2014



---

**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang Energy Systems  
im Fachbereich Energietechnik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 26. Juni 2014

# Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Energy Systems im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen vom 26. Juni 2014

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 26. März 2013 (FH-Mitteilung Nr. 23/2013) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 2** werden die **Sätze 3 und 4** neu gefasst:  
„Über die Vergleichbarkeit und die fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums berät die Zugangskommission den Prüfungsausschuss. Sie beurteilt ebenfalls die Vergleichbarkeit des Umfangs und der Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.“
- Am Ende des **Absatzes 2** wird folgender Satz eingefügt:  
„Ausländische Studierende im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen müssen nachweisen, dass sie die an der Partnerhochschule geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben.“
- **Absatz 3 Satz 5** wird neu gefasst:  
„Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.“
- **Absatz 4 Satz 2** wird neu gefasst:  
„Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.“
- Am Ende des **Absatzes 5** wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen kann die Zugangskommission Ausnahmen von dem Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse festlegen.“

### 2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Zugangsausschuss“ geändert in „die Zugangskommission“.

### 3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 | Zugangskommission

- (1) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie die Feststellung der Eignung gemäß § 5 trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs.
- (2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Zugangskommission berufen werden. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt die Zugangskommission für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Die Kommission verabschiedet ihre Vorschläge mit der Mehrheit der Stimmen.“

### 4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Feststellung der Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 und 5 sowie gemäß § 4 Absatz 2 wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens schriftlich Auskunft erteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 28. Mai 2014 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 23. Juni 2014.

Aachen, den 26. Juni 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann